



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

80. Jahrgang

Hannover, den 25. Juni 2026

Nummer 52

Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Vom 24. Juni 2026

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung und dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (Kostentarif) zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 98), wird wie folgt geändert:

1. Tarifnummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift der Anmerkung zu Nr. 6.1.12.1 wird die Angabe „Nr. 6.1.12.1“ durch die Angabe „Nr. 6.1.11.1“ ersetzt.
- b) In der Überschrift der Anmerkungen zu den Nrn. 6.1.12.1 und 6.1.12.2 wird die Angabe „Nrn. 6.1.12.1 und 6.1.12.2“ durch die Angabe „Nrn. 6.1.11.1 und 6.1.11.2“ ersetzt.
- c) Die Anmerkung zu Nr. 6.10 erhält folgende Fassung:

„Anmerkung zu Nr. 6.10:

Wird im Verfahren eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nummer 6.1.6.“

2. Tarifnummer 43 erhält folgende Fassung:

„43	Heime und andere unterstützende Einrichtungen	
43.1	Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 593), in der jeweils geltenden Fassung	
43.1.1	Prüfung der Anzeige zur Aufnahme des Betriebs eines Heimes nach § 7 Abs. 1 je Platz	50
	mindestens	500

43.1.2	Prüfung der Anzeige von Änderungen nach § 7 Abs. 3	
43.1.2.1	bei Verlegung des Heimes	80 v. H. der Gebühr nach Nr. 43.1.1
43.1.2.2	bei Änderung der Art, der Anzahl der Heimplätze oder der Verwendung neuer Räume	100 bis 1 200
43.1.2.3	bei Wechsel der Heimleitung	100 bis 1 200
43.1.2.4	bei Wechsel der Pflegedienstleitung	100 bis 1 200
43.1.2.5	bei Wechsel der vertretungsberechtigten Person des Trägers	100 bis 1 200
43.1.2.6	bei Wechsel des Heimträgers	300 bis 1 200
43.1.2.7	bei wesentlichen Änderungen von Vertragsbedingungen	50 bis 600
43.1.3	Prüfung der Anzeige nach § 7 Abs. 5 bei vollständiger oder teilweiser Einstellung des Betriebs eines Heimes	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 43.1.1
43.1.4	Prüfung der Anzeige nach § 7 Abs. 6	
43.1.4.1	bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Satz 1	100 bis 600
43.1.4.2	bei Formen des betreuten Wohnens nach Satz 3 je betreuter Wohnform	50
43.1.4.3	Anzeige von Veränderungen nach Satz 5	80 v. H. der Gebühr nach Nr. 43.1.4.1 oder 43.1.4.2
43.1.5	Verfahren bei Anordnungen nach § 11	
43.1.5.1	Anordnung nach § 11	300 bis 3 000
43.1.5.2	Prüfung infolge einer Anordnung nach § 11 mit fortbestehendem Mangel	150 bis 1 500
43.1.6	Untersagung nach § 12 Abs. 1, je Person	50 bis 1 300
43.1.7	Einsetzen einer kommissarischen Heimleitung nach § 12 Abs. 2 Satz 1	300 bis 1 300
43.1.8	Untersagung des Betriebs eines Heimes	
43.1.8.1	nach § 13 Abs. 1 oder 2	300 bis 2 500
43.1.8.2	nach § 13 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 43.1.8.1
43.2	Heimmitwirkungsverordnung in der Fassung vom 25. Juli 2002 (BGBl. I S. 2896)	
43.2.1	Bestellung einer Heimförsprecherin oder eines Heimförsprechers nach § 25	250
43.2.2	Aufhebung der Bestellung nach § 26 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2	250
43.3	Heimmindestbauverordnung in der Fassung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)	
43.3.1	Verlängerung von Fristen nach § 30 Abs. 1	25 bis 610
43.3.2	Einräumung oder Verlängerung von Fristen nach § 30 Abs. 2	25 bis 610

43.3.3	Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs. 1	50 bis 1 100
43.4	Verordnung über bauliche Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen vom 20. September 2022 (Nds. GVBl. S. 561), geändert durch Verordnung vom 12. März 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 22)	
43.4.1	Maßnahmen nach § 9	
43.4.1.1	Zustimmung zu Abweichung nach § 9 Satz 1	50 bis 1 100
43.4.1.2	Stellen weiterer Anforderungen nach § 9 Satz 2	50 bis 1 100
43.4.2	Zustimmung zu Abweichung nach § 10 Satz 1	50 bis 1 100
43.4.3	Verlängerung der Fristen nach § 12 Abs. 6 Satz 1	50 bis 610
43.5	Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Falle der Entgegennahme von Leistungen zum Zwecke der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers vom 24. April 1978 (BGBl. I S. 553), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022)	
	Erteilung einer Befreiung nach § 21 Abs. 2	50 bis 1 000
43.6	Verordnung über personelle Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 228)	
43.6.1	Feststellung nach § 3 Abs. 2 Satz 1	50 bis 1 000
43.6.2	Zustimmung nach § 4 Abs. 3	50 bis 1 000
43.6.3	Entscheidungen nach § 5 Abs. 2	
43.6.3.1	Feststellung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	50 bis 1 000
43.6.3.2	Feststellung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2	50 bis 100
43.6.3.3	Zustimmung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3	50 bis 1 000“.

3. Tarifnummer 71 erhält folgende Fassung:

„71	Raumordnung (Raumordnungsgesetz – ROG – vom 22. Dezember 2008 [BGBl. I S. 2986], zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2025 [BGBl. I 2025 Nr. 189] und Niedersächsisches Raumordnungsgesetz – NROG – vom 6. Dezember 2017 [Nds. GVBl. S 457], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 [Nds. GVBl. 2024 Nr. 31])
------------	---

71.1	Entscheidung über einen Antrag auf Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 NROG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 700 und höchstens 4 820
------	--	---

Anmerkungen zu Nr. 71.1:

Gebühren nach Zeitaufwand werden auch erhoben, wenn

- a) die Ablehnung eines Antrags auf Zielabweichung allein wegen fehlender Antragsberechtigung erfolgt, dann jedoch mindestens 60 Euro,
- b) ein Antrag vor einer Entscheidung zurückgenommen wird, dann jedoch mindestens 170 Euro.

71.2	Beratung und – außer in den Fällen der Nummer 71.4 – Unterrichtung eines Vorhabenträgers über die Erforderlichkeit eines Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 oder § 16 ROG in Verbindung mit § 9 NROG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 650 und höchstens 1 850
------	--	---

71.3	Durchführung einer Antragskonferenz oder eines Austauschs nach § 10 Abs. 1 NROG, auch in Verbindung mit einer Ortsbesichtigung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 6 880 und höchstens 32 500
------	--	--

Anmerkung zu Nr. 71.3:

Bei Durchführung einer Antragskonferenz oder eines Austauschs nach § 10 Abs. 1 NROG zur Vorbereitung eines beschleunigten Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung nach Nr. 71.6 beträgt die Gebühr mindestens 3 440 Euro. Werden die Vorbereitungen zur Durchführung einer Antragskonferenz eingestellt, sind Gebühren nur nach dem bis dahin entstandenen Zeitaufwand zu erheben.

71.4	Prüfung einer Anzeige nach § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG, auch in Verbindung mit einer Konferenz oder einem Austausch nach § 10 Abs. 2 NROG und Unterrichtung des Vorhabenträgers	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 890 und höchstens 13 500
------	--	--

71.5	Durchführung eines Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG in Verbindung mit den §§ 10 und 11 NROG einschließlich der Landesplanerischen Feststellung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 18 900 und höchstens 135 700
71.6	Durchführung eines beschleunigten Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung nach § 16 ROG in Verbindung mit den §§ 10 bis 12 NROG einschließlich der Landesplanerischen Feststellung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 14 900 und höchstens 18 900
71.7	Verlängerung der Geltungsdauer einer Landesplanerischen Feststellung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 NROG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 220 und höchstens 4 000

Anmerkung zu den Nrn. 71.5 bis 71.7:

Bei Rücknahme eines Antrags sind Gebühren nur nach dem bis dahin entstandenen Zeitaufwand zu erheben.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Hannover, den 24. Juni 2026

Niedersächsisches Finanzministerium

Heere

Minister